

## Sehr geehrte Aussteller der IWA OutdoorClassics,

Waffen sind auf der Fachmesse IWA OutdoorClassics das bedeutendste Angebotssegment. Die Präsentation von Waffen bedarf aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften sowie der in den Teilnahmebedingungen der Fachmesse festgelegten Bedingungen besonderer Aufmerksamkeit und Beachtung. Sie als Aussteller haben sich mit Ihrer Anmeldung verpflichtet, die am Messestandort geltenden waffenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Auflagen unbedingt anzuerkennen und zu beachten.

Im Fall der Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, Sie als Aussteller von der laufenden und der nächsten IWA OutdoorClassics auszuschließen. Bitte beachten Sie daher unbedingt nachfolgende Hinweise und Informationen in Ihrem eigenen Interesse und beachten Sie, dass Vergehen gegen geltende waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden müssen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass seit dem 1. September 2020 neue oder geänderte Bestimmungen im deutschen Waffenrecht gelten und bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigungen für die IWA OutdoorClassics 2024 bzw. bei Ein- und Ausfuhr dringend beachtet werden müssen.

### ZUGELASSENE AUSSTELLUNGSGÜTER:

- ▶ **Waffen und Produkte**, die in die vorgegebene Nomenklatur und zum Thema der IWA OutdoorClassics als Fachmesse für klassische Outdooraktivitäten sowie für Sicherheit und Law Enforcement passen. In Zweifelsfällen entscheidet die Veranstaltungsleitung in Abstimmung mit Fachbeirat und ideellen Trägern der IWA OutdoorClassics.
- ▶ **Airsoft-Waffen** mit dem Aussehen von **vollautomatischen Kriegswaffen**:
  - hier darf max. 1 Modell von jeder Waffe gezeigt werden,
  - insgesamt dürfen diese Waffen nur **20% der Gesamtanzahl an ausgestellten Airsoft-Waffen** auf dem Stand zur IWA OutdoorClassics ausmachen und
  - die Modelle dürfen nicht als vollautomatisch schießende funktionierende Version gezeigt werden. Waffen mit einer Anfangsenergie von mehr als 0,5 Joule, die vollautomatisch schießend funktionieren, sind nach den deutschen waffenrechtlichen Bestimmungen **verboten** und dürfen **nicht** ausgestellt werden!
- ▶ **„Verbotene Waffen und Gegenstände“ (nach deutschem Waffengesetz)**: Eine Präsentation ist nur mit der entsprechenden Genehmigung des Bundeskriminalamtes möglich – siehe Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- Lampen, die konkret zur Anbringung auf Schusswaffen konstruiert sind,
- Lampen (i.d.R. Taschenlampen), die mit einer entsprechenden Vorrichtung zur Anbringung an Waffen verbunden sind,
- separate Vorrichtungen zur Anbringung von Lampen an Waffen

nach dem deutschen Waffengesetz **verboten** sind und der Genehmigung des Bundeskriminalamtes bedürfen. Das gilt auch für die damit zusammenhängende Herstellung, Einfuhr und Besitz.

Hierbei ist es unerheblich, ob die Vorrichtung und/oder Lampe bereits an einer Waffe befestigt ist oder nicht. Ebenso ist die Waffenart unerheblich, auf der die Anbringung erfolgen soll, d.h. das Verbot bezieht sich nicht nur auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, sondern auch auf Luftdruck-, Federdruck-, CO<sub>2</sub>-Waffen und Airsoft-Waffen. Das gilt auch für die damit zusammenhängende Einfuhr, den Besitz und ggf. die Herstellung.

- ! Bitte beachten Sie in dem Zuge dringend die seit dem 1. September 2020 neuen oder geänderten Bestimmungen im deutschen Waffenrecht.
- Nachtsicht-Vorsatz- und Aufsatzgeräte zur Anbringung an ein vorhandenes Zielfernrohr bleiben neben Nachtsicht-Zielfernrohren als eigenständige Geräte in Deutschland verboten, obwohl Vorsatz- und Aufsatzgeräte in Deutschland nun ausnahmsweise für jagdliche Zwecke verwendet werden dürfen. Deshalb wird zu deren Im- und Export und zu deren Ausstellung weiter eine Ausnahmegenehmigung des BKA benötigt!

Spezielle Magazine für Schusswaffen sowie spezielle Schusswaffen mit eingebautem Magazin gehören seit dem 1. September 2020 ebenfalls zu den in Deutschland verbotenen Gegenständen und benötigen zur Ausstellung auf der IWA sowie zur Ein- und Ausfuhr eine BKA-Ausnahmegenehmigung!

Dabei handelt es sich um

- Wechselmagazine für halbautomatische Kurzwaffen (Gesamtlänge bis 60 cm/23.6"), die mehr als 20 Patronen Zentralfeuermunition aufnehmen können,
- Wechselmagazine für halbautomatische Langwaffen (Gesamtlänge über 60 cm/23,6"), die mehr als zehn Patronen Zentralfeuermunition aufnehmen können,
- rein die Magazingehäuse für diese Wechselmagazine,
- halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen verfügen und eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen verfügen und
- halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen verfügen.

Bitte beachten Sie folgende neue oder geänderte Bestimmungen im deutschen Waffenrecht:

### **Wesentliche Teile von Schusswaffen**

Die rechtlich „wesentlichen Teile von Schusswaffen“ sowie auch Schalldämpfer stehen wie bisher nach deutschem Recht den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind.

Die „wesentlichen Teile“ sind

- der Lauf,
- das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses jeweils nicht bereits Bestandteil des Laufes ist,
- der Verschluss,
- das Waffengehäuse
- das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

Neu ist hierbei, dass bei teilbaren Verschlüssen sowohl der Verschlusskopf als auch der Verschlussträger jeweils „wesentliche Teile“ sind und, falls das Waffengehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil besteht (Beispiel: halbautomatische Selbstladewaffen im M16/AR-15 Stil), beide Teile „wesentliche Teile“ sind.

Wichtig sind diese Neuerungen etwa dahingehend, dass bestimmte Waffenteile, die nunmehr rechtlich als „wesentliche Teile“ anzusehen sind und bisher erlaubnisfrei waren, nun hinsichtlich Anmeldung und auch Transport wie erlaubnispflichtige Schusswaffen zu behandeln sind.

### NICHT ZUGELASSENE AUSSTELLUNGSGÜTER:

- ▶ Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) in Deutschland (hierunter fallen auch Darstellungen von Kriegswaffen in Prospekten, Filmen o.ä., die vertragsanbahnende Rechtsgeschäfte zur Folge haben können).
- ▶ Einzelteile unbrauchbar gemachter Kriegswaffen.
- ▶ Vollautomatische Schusswaffen, die keine Kriegswaffen sind, auch nicht wesentliche Waffenteile von vollautomatischen Schusswaffen, wie z.B. Gehäuseoberteile, Gehäuseunterteile etc. (als Schusswaffen in diesem Sinne zählen wie oben ausgeführt auch vollautomatisch funktionierende Airsoft-, CO<sup>2</sup>, Luftdruck- oder Federdruckwaffen anderer Art mit einer Anfangsenergie von mehr als 0,5 Joule).
- ▶ Jegliche unbrauchbar gemachte und ursprünglich funktionsfähige Schusswaffen (insbesondere auch ursprünglich vollautomatische Waffen und Kriegswaffen!), die zu Dekowaffen und zu Salutwaffen umgebaut wurden. Wegen neuer rechtlicher Vorschriften für den Umbau von Schusswaffen in Dekowaffen (notwendige Kennzeichnung, Abnahme und Prüfung durch das Beschussamt) dürfen Zielgeräte etc. auch nicht mehr zu Demonstrationszwecken an unbrauchbar gemachte Schusswaffen montiert werden. Stattdessen sind dafür Kunststoff-Nachbildungen zu verwenden.

### DIEBSTAHSICHERUNG/WAFFENSICHERUNG

Wir weisen darauf hin, dass Waffen durch geeignete Maßnahmen zu jeder Tages- und Nachtzeit gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff zu sichern sind. Die Präsentation von Waffen ist so zu gestalten, dass sie jederzeit vom Standpersonal gesehen werden können.

Wertvolle Güter und insbesondere nach dem deutschen Waffenrecht erlaubnispflichtige Waffen sind nachts unter Verschluss aufzubewahren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere erlaubnispflichtige Produkte (z.B. Waffen und Munition) gegen Diebstahl Tag und Nacht zu sichern sind (erkennbare Dummymunition ist nicht zu sichern). Erlaubnispflichtige Schusswaffen **müssen** mit Stahlseilen, Ketten oder sonstigen geeigneten Befestigungen mechanisch gesichert werden (diese Art der Sicherung muss auch in Vitrinen o.ä. erfolgen). Dabei müssen die Stahlseile selbst (notigenfalls mit Kunststoff überzogen) und **nicht** lediglich Kunststoff-Zwischenstücke (etwa Kabelbinder) mit der jeweiligen Waffe verbunden sein. Alternative Sicherungsmaßnahmen können nach Prüfung ebenfalls zugelassen werden. Bei Vitrinen, die nicht mit einfachen Mitteln geöffnet werden können (z.B. Universalschlüssel) oder die über eine akustische Sicherung verfügen, kann auf eine zusätzliche Sicherung innerhalb der Vitrinen verzichtet werden.

Die ständige Anwesenheit von Standpersonal ersetzt keine mechanische Sicherung.

**Bitte beachten Sie, dass sämtliche erlaubnispflichtige Waffen und Gegenstände bis Mittwoch, 28.2.2024, 20:00 Uhr entsprechend gesichert sein müssen.** Im Falle einer unzureichenden Sicherung behält sich der Veranstalter vor, Maßnahmen zur Sicherung auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

## **BENENNUNG EINES STANDVERANTWORTLICHEN**

Jeder Aussteller, der erlaubnispflichtige Produkte (z.B. Schusswaffen und Munition) auf dem Stand präsentiert, muss der Veranstaltungsleitung verpflichtend eine verantwortliche Person und ggf. eine stellvertretende verantwortliche Person **vor** der Messe benennen. Bitte reichen Sie diese Informationen über das Formular „Standverantwortlicher“ ein.

Der Standverantwortliche ist verantwortlich für die Waffensicherung unter oben genannter Vorgaben am Stand (sowohl für den Direktaussteller als auch den Mitaussteller) und muss während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus ständig am Stand anwesend sein, sofern die Produkte noch nicht oder nicht mehr vorschriftsmäßig gesichert sind.

Der stellvertretende Standverantwortliche darf die genannten Aufgaben nur kurzfristig übernehmen.

Die Daten des Standverantwortlichen und des stellvertretenden Standverantwortlichen werden ausschließlich die für die Erreichbarkeit während des Aufbaus, der Messelaufzeit und des Abbaus durch die Veranstaltungsleitung und den örtlichen Fachbehörden genutzt.

## **DIREKTVERKAUF**

Die Auslieferung oder das Aushändigen von Messegut ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten IWA OutdoorClassics auszuschließen. Hingewiesen wird insbesondere darauf, dass ein direkter Verkauf oder Weitergabe (auch in Form eines Geschenks oder Leihgabe) von Waffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen nicht nur einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen der IWA OutdoorClassics, sondern ein Vergehen gegen geltende gesetzliche waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz) darstellt und mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden muss.

## **LEERGUTLAGERUNG WÄHREND DER MESSE**

Bitte beachten Sie, dass es **strengstens untersagt** ist, in das leere Verpackungsmaterial Waffen und/oder Waffenteile zu packen, welches während der Messelaufzeit bei unseren Speditionen gelagert wird.